

## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

13. Gemeinderatssitzung vom 09. Juni 2026, Geschäft Nr. 2025-28

### 2026.121 E1.7 Fernwärmeversorgung Fernwärmeheizung (Holzschnitzelheizung), Lärmschutz und Ersatz Ventilator

#### 1. Sachverhalt

Betreffend der Fernwärmeheizung gingen in der Vergangenheit diverse Reklamationen bezüglich des Lärms ein, weshalb ein Lärmschutzgutachten in Auftrag gegeben wurde.

Der Auftrag wurde der Firma Michael Wichser+Partner AG, Dübendorf erteilt. Es handelt sich um ein Pauschalangebot in Höhe von Fr. 4'500 exkl. MWST. Der Tiefbauvorsteher wurde zuvor seitens Gemeinderat damit beauftragt.

Das Lärmgutachten, datiert vom 27.11.2025, liegt vor.

Der Beurteilungspegel am Tag konnte eingehalten werden.

Beurteilung Lärmphase Tag:

Quelle	5.1	5.2	5.3			Beurteilungs- pegel L, Tag
	Schalldruck- pegel L <sub>Aeq</sub>	Zeitkorrektur Tag 720min	Pegelkorrektur Tag			
			K1	K2	K3	
Heizungsanlage	44.1 dB(A)	0.0 dB	5dB	4dB	0dB	<b>53.1 dB(A)</b>
Planungswert Tag ES III Tag						<b>60 dB(A)</b>
Anforderung						<b>eingehalten</b>

Der Beurteilungspegel in der Nacht wurde hingegen überschritten.

Beurteilung Lärmphase Nacht:

Quelle	5.1	5.2	5.3			Beurteilungs- pegel L, Nacht
	Schalldruck- pegel L <sub>Aeq</sub>	Zeitkorrektur Nacht 720min	Pegelkorrektur Nacht			
			K1	K2	K3	
Heizungsanlage	44.1 dB(A)	0.0 dB	10dB	4dB	0dB	<b>58.1 dB(A)</b>
Planungswert Tag ES III Nacht						<b>50 dB(A)</b>
Anforderung						<b>überschritten</b>

Das Gemeindewerk und die Kanzlei haben diverse Abklärungen getroffen, damit die Anforderung auch nachts gewährleistet werden kann. Dabei kamen 3 mögliche Massnahmen in Frage, wobei zwei wieder verworfen werden mussten, da der Lärmschutz nicht gewährleistet werden konnte:

- Massnahme 1:  
Bestehenden Ventilator durch einen leiseren ersetzen. Diese Massnahme ist nicht möglich, da bereits ein gutes, bzw. leises Modell eingebaut ist. Ein Ersatz würde die Anforderung in Bezug auf die Dezibelreduzierung nicht erfüllen.
- Massnahme 2:  
Schallschutzdämpfer in den Kamin setzen inkl. Rohr am Kamin. Diese Massnahme ist nicht möglich, da die notwendige Dezibelreduzierung nicht gewährleistet werden kann, selbst nicht mit einer Rohrlänge von 120cm. Hinzu kommt, dass sich das Objekt im kommunalen Inventar für schützenswerte Objekte befindet und sich der Fachgutachter zu dieser Variante bereits kritisch geäussert hat.

- Massnahme 3:  
Ventilator abhängen (baulich hinuntersetzen) und Schallschutz einsetzen. Weitere Abklärungen haben ergeben, dass diese Massnahme die notwendigen Dezibelreduktion erfüllen würde.

Da die dritte Variante (Ventilator abhängen bzw. baulich hinuntersetzen und Schallschutz einsetzen) die teuerste Variante ist und ungewiss war, ob diese Massnahme tatsächlich die notwendigen Dezibelreduktion mit sich bringt, wurde der Firma Simone Engineering AG folgender Auftrag erteilt:

- Ausmessung vor Ort
- CAD-Zeichnung
- Bemessung Schalldämpfer

Der Auftrag in Höhe von Fr. 4'755 exkl. MWST wurde im Mai 2026 erteilt. Mit diesen Grundlagen kann beurteilt werden, ob die Platzverhältnisse passen und ob die gewünschte Schalldämpfung erreicht wird. Es wird auf das Dokument "Schalldämpferauslegung Abgasventilator Bericht", datiert vom 13.05.2026 verwiesen.

Zwischenzeitlich ist der bestehende Ventilator ausgestiegen. Dieser hat ohnehin das Ende seiner Nutzungsdauer erreicht. Dieser muss zwingend ersetzt werden. Ohne Ventilator kann ausschliesslich die Ölheizung betrieben werden.

Für die Umsetzung (Ersatz Ventilator und Einbau Schalldämpfer) liegen folgende Offerten vor:

Schmid Energy Solutions AG, datiert vom 26.03.2026  
Ersatz Ventilator, Gehäuseisolierung, Abgasgeführte Teile in Edelstahl  
Fr. 18'595.10 exkl. MWST, bzw. Fr. 20'101.30 inkl. MWST

Oesch & Weber AG, datiert vom 29.06.2026  
Kaminbauarbeiten (Demontage/Montage), Verbindungsleitungen, Einbau Schalldämpfer  
Fr. 39'606.25 exkl. MWST, bzw. Fr. 42'814.352 inkl. MWST

## **2. Erwägungen**

Die bestehende Abgasanlage besitzt keinen Schalldämpfer im relevanten Abgasweg. Die neue Lösung sieht einen Ersatz des Ventilators sowie einen darüber angeordneten Sonder-Schalldämpfer mit Innenkulissee und mehrdimensionaler Führung vor. Der bestehende Ventilator ist ausgestiegen und muss zwingend ersetzt werden. Die COMSOL-Berechnung weist für diesen Schalldämpfer eine stark frequenzabhängige Dämpfung aus. Mit der Schalldämpfung kann der Wert auch nachts eingehalten werden.

Der defekte Ventilator muss umgehend ersetzt werden, da ansonsten ausschliesslich die Ölheizung betrieben werden kann. Es wird mit einer Lieferfrist von 13 bis 14 Wochen gerechnet.

Die Kosten sind nicht im Budget enthalten. Da der Ventilator für den Betrieb der Heizung unumgänglich ist und wir die Lärmvorschriften einhalten müssen, besteht kein Spielraum in zeitlicher Hinsicht mehr. Es gibt – wie vorstehend erläutert – auch keine alternative Möglichkeiten, deshalb ist die Ausgabe als gebunden einzustufen.

Auf Antrag des Tiefbauvorstehers

**beschliesst der Gemeinderat:**

1. Der Kredit in Höhe von Fr. 9'500 exkl. MWST (aufgerundet) für das Lärmschutzgutachten (Michael Wichser+Partner AG) sowie für die CAD-Zeichnung, das Ausmessen vor Ort sowie für die Bemessung des Schalldämpfers (Simone Engineering AG) wird nachträglich bewilligt. Der Auftrag wurde bereits erteilt und diese wurden bereits abgeschlossen. Der Kredit wird hiermit abgerechnet und der gemeinderätlichen Finanzkompetenz angerechnet.
2. Der Kredit in Höhe von Fr. 58'500 exkl. MWST (aufgerundet) für den Ersatz des defekten Ventilators sowie für die Kaminarbeiten wird zulasten der Investitionsrechnung bewilligt. Das Gemeindewerk wird eingeladen, die Aufträge an Schmid Energy Solutions AG und Oesch & Weber AG umgehend zu erteilen und die Arbeiten zu koordinieren, sobald der Beschluss (amtliche Publikation i.S. gebundene Ausgabe) in Rechtskraft erwachsen ist.
3. Die Kosten sind im Budget 2026 nicht eingestellt. Es handelt sich um gebundene Ausgaben, da eine gesetzliche Verpflichtung zur Einhaltung des Lärmschutzes besteht und gleichzeitig zeitlich und örtlich kein nennenswerter politischer Handlungsspielraum vorhanden ist.
4. Seit 1. April 2026 müssen die Gemeinden bedeutende Ausgaben veröffentlichen. Die Kanzlei wird mit der amtlichen Publikation beauftragt. Es ist das Rechtsmittel aufzuführen.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dielsdorf, 8157 Dielsdorf erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist soweit möglich beizulegen.
6. Mitteilung an:
  - Tiefbauvorsteher (per Mail)
  - RPK-Präsident (per Mail)
  - Leiter Werkbetrieb (per Mail)
  - Gemeindewerk (per Mail)
  - Finanzverwaltung (per Mail)
  - Bauamt
  - Akten

**GEMEINDERAT OBERWENINGEN**



Beat Aeschbacher  
Präsident

Kaspar Zbinden  
Schreiber

Versandt: 15. Juni 2026

